

Benützungsordnung für Räume und Lokalitäten

mit

Tarifordnung (Anhang I)

I N H A L T

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

II ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Gesuche, Bewilligungen

Art. 3 Verantwortlichkeiten

III NUTZUNGSARTEN

Art. 4 Kirchliche und nicht-kirchliche Anlässe

IV WEITERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Hausordnung

Art. 6 Benützungzeiten

Art. 7 Rauchen

Art. 8 Parkregelung

Art. 9 Ruhestörung

V SONDERHINWEISE

Art. 10 Benützungsgebühren

Art. 11 Sigrist-/Hauswartgebühren für Proben und Konzerte

Art. 12 Sicherheitsleistung (Kautions)

Art. 13 Haftung

VI RECHTSPFLEGE

Art. 14 Wiedererwägung

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Gültigkeit eröffneter Benützungsgebühren

Art. 16 Inkraftsetzung

ORDNUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Der Kirchgemeinderat legt fest, dass die verschiedenen Räume der Kirchgemeinde auch ausserkirchlichen Veranstaltungen dienen sollen.

Die vorliegende Ordnung ordnet die Benützung der Kirchen, Räume und Anlagen der Kirchgemeinde Steffisburg, soweit die Nutzung nicht durch übergeordnete Bestimmungen eingeschränkt ist.

Die Kirchen und Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde Steffisburg.

Die Anzahl der Drittbelegungen kann begrenzt werden, massgebend ist der Belegungsplan.

Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung kann deshalb im Einzelfall besonders eingeschränkt oder untersagt werden.

II ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Gesuche, Bewilligungen

Für interne Veranstaltungen sind keine Bewilligungen erforderlich.

Gesuche um Benützung durch Dritte sind bei der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen. Gesuchsformulare sind dazu beim Belegungsbüro der Kirchgemeinde anzufordern.

Der Kirchgemeinderat entscheidet in besonderen Fällen über Zustimmung oder Ablehnung des Gesuches.

Bewilligungen können fristlos widerrufen werden, wenn Anordnungen des Kirchgemeinderates wiederholt oder in grober Weise missachtet oder verletzt werden.

Art. 3 Verantwortlichkeiten

Der/die Veranstalter/in ist verantwortlich für

- das rechtzeitige Einholen der Benützungsbewilligung
- die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Sigristen/Sigristin zwecks Umstellung des Mobiliars und Benützung der Einrichtungen
- das Einhalten der Bewilligung und der Bedingungen und Auflagen
- einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und die Übernahme der Aufsichtsfunktion

Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für

- das reglementskonforme Bewilligungsverfahren
- die korrekte Anwendung des Gebührentarifes
- die Eröffnung der Entscheide über die Benützungsgesuche
- den Erlass von Hausordnungen

Die Verwaltung der Kirchgemeinde

- besorgt das Gebühreninkasso

Das Belegungsbüro der Kirchgemeinde

- führt einen Belegungsplan

III NUTZUNGSARTEN

Art. 4 Kirchliche und nicht-kirchliche Anlässe

Kirchliche

Kirchliche Anlässe haben in sämtlichen Räumen vor allen anderen den Vorrang.

Nicht kirchliche

Soweit kirchliche Anlässe dadurch nicht beeinträchtigt werden und es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist, können die Kirchen, Räume und Anlagen auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für

- wohltätige und gemeinnützige Anlässe
- Konzert- und Theateraufführungen und andere kulturelle Anlässe
- Vereinsproben
- Anlässe von Schulen
- Seminarien, Tagungen, Aus- und Weiterbildungskurse
- Geburtstags-, Abschluss- oder Jubiläumsfeiern
- Sprechstunden gemeinnütziger Beratungsstellen

Für kommerzielle Verkaufs-, Kurs- und Werbeanlässe werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen bestimmt der Kirchgemeinderat.

IV WEITERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Hausordnung

Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten der Benützung der Kirchen, Räume und Anlagen in Hausordnungen. In den kirchlichen Gebäuden, in welchen Hausordnungen bestehen, sind diese verbindlich.

Art. 6 Benützungszeiten

Für Proben stehen die Räume bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Für Anlässe gilt die maximale Benützungszeit bis 24.00 Uhr, inkl. Geschirrabwaschen und Küchenreinigung.

Für die Räumung wird eine zusätzliche Stunde bewilligt.

Art. 7 Rauchen

Das Rauchen ist in allen kirchlichen Gebäuden untersagt.

Für Jugendliche gilt in allen Räumen und in den Gebäulichkeiten ein Drogen- und Alkoholverbot.

Art. 8 Parkregelung

Es ist dafür zu sorgen, dass Autos, Motos und Velos an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Bei Grossanlässen ist das Parkieren mit der Gemeindepolizei Steffisburg durch den/die Veranstalter/in abzusprechen.

Beim Kirchgemeindehaus Oberdorf dürfen die Parkplätze der Esther-Schüpbach-Stiftung nicht benützt werden.

Art. 9 Ruhestörung

Die Benützer/innen sind angehalten, auf die Anwohner/innen Rücksicht zu nehmen.

V SONDERHINWEISE

Art. 10 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Kirchen, Räume und Anlagen haben nicht-kirchliche Veranstalter/innen eine Gebühr zu entrichten.

Über Ausnahmen beschliesst auf Gesuch hin das Ratsbüro.

Art. 11 Sigrist-/Hauswartgebühren für Konzerte in der Dorfkirche

Der/die Sigrist/in muss anwesend sein. Die effektive Konzertzeit wird im Präsenzzettarif verrechnet.

Art. 12 Sicherheitsleistung (Kautio)

Der Kirchgemeinderat kann vom Veranstalter eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautio) verlangen.

Art. 13 Haftung

Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen (inkl. Brandschäden) und Diebstahl von Kleidern und Sachen der Benützer/innen oder Besucher/innen der Kirchen, Räume und Anlagen.

Bei allen Anlässen und Proben haften die Benutzer/innen oder Besucher/innen für die Schäden, die sie der Kirchgemeinde verursachen. Bei kirchlichen Anlässen kann die Haftung beschränkt werden.

Für nicht-kirchliche Anlässe lehnt die Kirchgemeinde jede Betriebshaftung ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation, unsachgemässen oder unbefugten Gebrauch von Installationen und Einrichtungen entstehen. Ebenso für Schäden, die aus dem Nichtbefolgen der Weisungen, Bedingungen und Auflagen zur Benützungsbewilligung entstehen.

VI RECHTSPFLEGE

Art. 14 Wiedererwägung

Abgelehnte Benützungsgesuche oder in Rechnung gestellte Benützungsgebühren können in begründeten Fällen dem Kirchgemeinderat schriftlich und unter Nennung der Gründe zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern (VRPG) Anwendung.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Gültigkeit eröffneter Benützungsgebühren

Früher eröffnete Benützungsgebühren sind noch längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung gültig.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

Steffisburg, den 18. Juni 1997

Ergänzt und geändert mit Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2002

KIRCHGEMEINDERAT STEFFISBURG

Die Präsidentin

Der Sekretär

sig E. Recher

sig. M. Frei